

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 17. Oktober 1979

Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) .....	313
24. 9. 1979	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz .....	316
25. 9. 1979	Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften	317
2. 10. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1979/80 .....	318

## Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)

Vom 25. September 1979

Auf Grund des Art. 64 des Gesetzes über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223) wird nachstehend der Wortlaut des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) mit der neuen Überschrift „Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)“ in der vom 1. September 1979 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413),
- b) das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237),
- c) das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 23. März 1979 (GVBl S. 71) und
- d) das Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223).

München, den 25. September 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. Tandler, Staatsminister

**Verwaltungsgemeinschaftsordnung  
für den Freistaat Bayern (VGemO)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 25. September 1979**

**Erster Teil**

**Die Verwaltungsgemeinschaft**

**Art. 1**

**Wesen und Rechtsform**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß benachbarter kreisangehöriger Gemeinden unter Aufrechterhaltung des Bestandes der beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Sie erfüllt öffentliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft ihrer Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie kann Dienstherr von Beamten sein.

**Art. 2**

**Bildung und Erweiterung  
von Verwaltungsgemeinschaften**

(1) Verwaltungsgemeinschaften können gebildet werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Eine Gemeinde kann in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden,

1. wenn die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder einer Mitgliedsgemeinde, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Verwaltungsgemeinschaften werden durch Gesetz gebildet oder erweitert.

(4) Die mit der Bildung oder Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(5) <sup>1</sup>Im Fall der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft dürfen bis zur Bekanntmachung ihrer ersten Haushaltssatzung ausgabenwirksame Maßnahmen nur getroffen werden, wenn und soweit sie für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unerlässlich sind; insoweit dürfen Ausgaben geleistet werden. <sup>2</sup>Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine vorläufige Umlage erheben. <sup>3</sup>Sie kann ferner einen vorläufigen Höchstbetrag für Kassenkredite festsetzen. <sup>4</sup>Der Stellenplan gilt insoweit als festgesetzt, als Beamte und Angestellte von Mitgliedsgemeinden übernommen werden.

**Art. 3**

**Bestimmung von Name und Sitz**

(1) Name und Sitz einer neuen Verwaltungsgemeinschaft werden durch Rechtsverordnung der Regierung bestimmt, sofern das nach Art. 2 Abs. 3 erlassene Gesetz dazu nichts bestimmt.

(2) Die Regierung kann durch Rechtsverordnung den Namen und den Sitz einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ändern, wenn ein dringendes öf-

fentliches Bedürfnis für die Änderung besteht; die Verwaltungsgemeinschaft ist vorher zu hören.

**Art. 4**

**Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr, ausgenommen den Erlaß von Satzungen und Verordnungen. <sup>2</sup>Die Mitgliedsgemeinden sind über die sie betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu informieren. <sup>3</sup>Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen, daß einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfüllen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft führt dabei die Aufgaben nach den folgenden Sätzen 3 und 4 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus; der erste Bürgermeister kann die Mitgliedsgemeinde auch insoweit vertreten. <sup>3</sup>Der Verwaltungsgemeinschaft obliegen die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. <sup>4</sup>Das gleiche gilt für die Aufgaben, die nach Absatz 1 bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können durch Zweckvereinbarung einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (Art. 2 Abs. 3) tritt die Verwaltungsgemeinschaft an die Stelle von Zweckverbänden, die aus denselben Mitgliedern wie die Verwaltungsgemeinschaft bestehen; solche Zweckverbände können nicht neu gebildet werden. <sup>2</sup>Andere Zweckverbände können ihre Verwaltungsaufgaben (Absatz 2) durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. <sup>3</sup>Die Aufgaben und Befugnisse von Verbänden, die nicht auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften gebildet sind, können nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft soll ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben beraten.

**Art. 5**

**Mitwirkung der Gemeinden**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

**Art. 6**

**Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. <sup>2</sup>Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. <sup>3</sup>Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. <sup>4</sup>Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des

Gemeinderats zu bestellen. <sup>5</sup>Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. <sup>6</sup>Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes. <sup>2</sup>Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbandes entsprechend. <sup>2</sup>Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter ihrer Beamten.

#### Art. 7

##### Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. <sup>2</sup>Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 1 muß die Verwaltungsgemeinschaft mindestens einen Beamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup>Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung beratend teil.

(3) Verwaltungsgemeinschaften, die versorgungsberechtigte Beamte und Angestellte haben, sind Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes.

#### Art. 8

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. <sup>2</sup>Die Umlage wird für die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. <sup>3</sup>Durch einstimmigen Beschluß der Gemeinschaftsversammlung kann eine andere Regelung getroffen werden. <sup>4</sup>Die Regierung soll für die Bemessung der Umlage ein anderes Verhältnis festlegen oder die Umlage für eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden abweichend von Satz 2 festsetzen, wenn das erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. <sup>5</sup>Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten. <sup>6</sup>In den Fällen des Art. 4 Abs. 4 Sätze 1 und 3 verbleibt es bei der bisherigen Kostenregelung, soweit sie nicht durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung mit den Stimmenzahlen der Mitglieder des früheren Verbandes aufgehoben wird.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Haushaltssatzung zu erlassen. <sup>2</sup>Die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen.

#### Art. 9

##### Auflösung und Entlassung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann

1. eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst werden,
2. eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Gesetz vorgenommen. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die mit der Auflösung oder Entlassung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(4) <sup>1</sup>Im Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt die Regierung eine Gemeinde oder eine neu entstehende Verwaltungsgemeinschaft zur Gesamtrechtsnachfolgerin, die im Bereich der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft deren Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung abwickelt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden durch Übereinkunft auseinander. <sup>3</sup>Im Fall der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und der entlassenen Gemeinde statt. <sup>4</sup>Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Auflösung oder Entlassung, unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. <sup>5</sup>Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungshof als Schiedsgerichte.

#### Art. 10

##### Anwendung des KommZG

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwaltungsgemeinschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für den Gemeindeaufgabenverband entsprechend.

## Zweiter Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Art. 11

##### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Für Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Bildung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung von Mitgliedsgemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft erforderlich werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht ersetzt.

(2) Die Behandlung der Verwaltungsgemeinschaften im Finanzausgleich bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten; die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist dabei finanziell zu fördern.

#### Art. 12

##### Inkrafttreten\*)

(1) Art. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1976, Art. 17 am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. August 1971 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen  
zur Gewährung eines Härteausgleichs  
nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**

**Vom 24. September 1979**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl I S. 661), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1046), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 286) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 24. September 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

---

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 28. September 1979 bekanntgemacht.

**Verordnung  
über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden  
von Verwaltungsgemeinschaften**

**Vom 25. September 1979**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1979 (GVBl S. 313) erläßt der Bayerische Staatsminister des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften verbleiben folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:

1. Die Stellungnahmen nach Art. 86 Abs. 1 und nach Art. 103 Abs. 3, die Erklärung des Einvernehmens nach Art. 88 Abs. 3 und der Erlaß örtlicher Bauvorschriften nach Art. 107 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde bei fehlender Verbindung zur Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
3. die Unterstützung benachbarter Gemeinden bei unaufschiebbaren Vorkehrungen zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr nach Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,
4. die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
5. die Bestellung der Ortswaisenräte nach Art. 24 des Jugendamtsgesetzes,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach Art. 2 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung,
7. die Vornahme des Sühneversuchs in Privatklageverfahren nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung,
8. die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und des Kontrollverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, die nicht der Zertifizierung unterliegen, nach § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und über die Zertifizierung von Hopfen vom 10. Juli 1978 (GVBl S. 416),
9. der Vollzug von Satzungen und Verordnungen des übertragenen Wirkungskreises.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 2. Dezember 1975 (GVBl S. 398), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1978 (GVBl S. 513), außer Kraft.

München, den 25. September 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungszahlverordnung 1979/80**

**Vom 2. Oktober 1979**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungszahlverordnung 1979/80 vom 28. Juni 1979 (GVBl S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. August 1979 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 17 wird in der Spalte „Universität Regensburg“ die Zahl „220“ durch die Zahl „228“ und in der Spalte „Universität Würzburg“ die Zahl „159“ durch die Zahl „160“ ersetzt,
- bb) in Nummer 20 wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ und in der Spalte „Universität München“ die Zahl „129“ durch die Zahl „130“ ersetzt,
- cc) in Nummer 23 wird in der Spalte „Universität München“ die Zahl „234“ durch die Zahl „236“ ersetzt;

b) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 17 wird in der Spalte „Universität Würzburg“ die Zahl „158“ durch die Zahl „160“ ersetzt,
- bb) in Nummer 20 wird in der Spalte „Universität Würzburg“ die Zahl „38“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „637“ durch die Zahl „644“ ersetzt;
- b) in Absatz 10 Satz 2 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „127“, die Zahl „123“ durch die Zahl „124“ und die Zahl „121“ durch die Zahl „122“ ersetzt;

c) Absatz 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„(12) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl im höheren Fachsemester jeweils 44.“

3. § 8 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 226.“

4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „216“ durch die Zahl „219“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „320“ und die Zahl „158“ durch die Zahl „160“ ersetzt,

bb) in Satz 2 wird die Zahl „327“ durch die Zahl „330“ ersetzt;

b) in Absatz 8 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „66“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird die Zahl „128“ durch die Zahl „129“ ersetzt;

b) in Absatz 9 wird die Zahl „233“ durch die Zahl „234“ ersetzt;

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „216“ durch die Zahl „219“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 2a wird die Zahl „159“ durch die Zahl „160“ und die Zahl „317“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 5. Oktober 1979 bekanntgemacht.